



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0521

Beschlussdatum:

15.12.2022

Beschluss-Nr.:

STV 30/39/2022

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	20.10.22	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	03.11.22					1. Lesung
Betriebsausschuss	22.11.22	9	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	23.11.22	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.12.22	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	15.12.22	23	1	-	-	2. Lesung beschlossen

Neubrandenburg, 12.10.22

gez. Sabine Renger
Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.11, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.05, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.21 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 15.12.22 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 03.06.21 (veröffentlicht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 03.06.21) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „Stadt“ durch „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Stadt“ durch „Vier-Tore-Stadt“ ersetzt.
3. § 2 wird um Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Sollten sich für die in der Gebührensatzung aufgeführten Leistungen in ihrer Gesamtheit oder in Teilen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

4. Die Anlage zur Satzung (Gebührentarif) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Vervielfältigungen/Scannen/Anfertigung von Kopien je Seite	
1.1.1	Format A4	
	bis 10 Seiten	0,40
	ab 11. Seite	0,20
1.1.2	Format A3	
	bis 10 Seiten	0,60
	ab 11. Seite	0,30
1.1.3	Format A2 (Plotter)	5,00
1.1.4	Format A1 (Plotter)	6,00
1.1.5	Format A0 (Plotter)	8,00

1.2	Beglaubigungen	
	Für Beglaubigungen findet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Kostenverordnung Innenministerium - IMKostVO M-V) vom 22. Februar 2017 Anwendung.	
1.3	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)	
	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 Anwendung.	
2	Leistungen Steuern und Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung je Ausfertigung	3,00
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,00
2.3	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	17,00
3	Leistungen Stadtplanung und Stadtentwicklung	
3.1	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
3.1.1	gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	31,00
3.1.2	gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	94,00
3.2	Bearbeitung und Erteilung einer Entwicklungsgenehmigung	
3.2.1	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	31,00
3.2.2	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	94,00
3.3	Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a EStG	125,00
4	Leistungen Stadtarchiv	
4.1	Beglaubigung eines archivierten Berufsabschlusses/Zeugnisses	
4.1.1	erste Ausfertigung	9,00
4.1.2	jede weitere Ausfertigung	2,00
4.1.3	Erstellung einer beglaubigten Abschrift eines Zeugnisses (bei vorhandenen Durchschriften)	14,00
4.2	Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene Viertelstunde	15,00
4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen	60,00
4.4	Kopiererstellung und Reproduktionen	
4.4.1	durch das Lesekopiergerät vom Mikrofilm/Mikrofiche je Kopie	1,00
4.4.2	Scans und Speicherung von Dateien (300 dpi) je Datei	3,00
4.4.3	Scans und Speicherung mit CD-Brenner	4,00
4.4.4	Speicherung von Archivalien auf USB-Stick	5,00
4.5	Bereitstellung von Archivalien	

4.5.1	Aushebung, Vorlage und Reponierung von bis zu fünf Archivalien je Thema	9,00
4.5.2	jede weitere Archivalie	1,00
4.5.3	Aushebung, Vorlage und Reponierung von bis zu drei Zeitungsbänden	9,00
4.5.4	jeder weitere Band	1,00
4.5.5	Abschrift oder Transkription von Archivalien je angefangene Viertelstunde	16,00
5	Leistungen Schulverwaltung	
5.1	Ausstellen von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler je Ausfertigung	2,00
5.2	Ausstellen von Schulbescheinigungen je Bescheinigung	2,00
5.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen je Zeugnis	5,00
6	Leistungen Liegenschaften und Grundstücksverkehr (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
6.1	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	84,00
6.2	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	47,00
6.3	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen je Bescheid	38,00
6.4	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge je Bescheinigung	19,00
7	Leistungen Geodatenservice (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
7.1	Erledigung häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
7.2	Festsetzung von Hausnummern je festgesetzte Hausnummer	42,00
7.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger	131,00
7.4	Gebühren für eine beim Grundbuchamt beantragte Dienstbarkeitsbestellung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger	131,00
7.5	Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller je angefangene halbe Stunde	31,00
7.6	Speicherung mit CD-Brenner	3,00
7.7	Bereitstellung eines Auszuges aus den digitalen Stadtkartenwerken (Rasterdaten) als PDF-, JPG- oder TIFF-Datei - bei analoger Ausgabe zusätzliche Abrechnung nach Tarifstelle 1.1	15,00
7.8	Bereitstellung des digitalen Stadtkartenwerks (Vektordaten) als DXF-Datei	
7.8.1	Bereitstellungsgebühr	15,00
7.8.2	Gebühr je ha der bereitgestellten Vektordaten	14,00
7.9	Auszüge aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen	

	Höhennetzes je Antrag	
7.9.1	für den ersten Punkt	12,00
7.9.2	für jeden weiteren Punkt	8,00
7.9.3	Auszüge aus den Beschreibungen der Höhenfestpunkte je Punkt	12,00
8	Leistungen Bewirtschaftung Verkehrs- und Grünanlagen (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
8.1	Überwachung von Arbeiten, die die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Träger der Straßenbaulast durchführt je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	48,00
8.2	Erteilung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	42,00
8.3	Verlängerung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	21,00
8.4	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	42,00
8.5	Bearbeitung, Zusammenstellung und Übergabe von Bestandsunterlagen für Lichtsignalanlagen je angefangene halbe Stunde	35,00
8.6	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von der Vier-Tore-Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden je angefangene Stunde	59,00
8.7	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung auf Grünflächen	47,00

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am 01.01.23 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung werden Mehreinnahmen entsprechend der angepassten Gebührensätze erzielt, soweit die zugrundeliegenden Leistungen in Anspruch genommen werden.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Erhebung von Gebühren ergibt sich aus § 44 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V. Demnach hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei Verwaltungsgebühren handelt es sich gemäß § 4 Abs. 1 KAG M-V um Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung erhoben werden. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 KAG M-V nur, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das Kostendeckungsprinzip gemäß § 5 Abs. 4 KAG M-V macht eine regelmäßige Überprüfung der Verwaltungsgebühren erforderlich.

Demgemäß wurden die einzelnen Gebührentatbestände überprüft und angepasst. Die dahingehenden Änderungen gegenüber der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 03.06.21 sind im Einzelnen in der Vorlage mit dem Gegenstand „Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)“ aufgeführt. Weiterhin wird in der vorgenannten Vorlage auch die Herangehensweise zur Ermittlung der Gebührenhöhen erläutert.

Die Hinzufügung der Umsatzsteuerklausel (neu: § 2 Abs. 3 der Verwaltungsgebührensatzung, siehe oben Punkt 3 der Änderungen) erfolgt im Zuge gesetzlicher Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UstG) können ab 2023 Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden, umsatzsteuerbar und ggf. umsatzsteuerpflichtig werden, soweit sie zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung nach dem UStG führen.

Anlage:

Lesefassung

Anlage/n:

BV-VII-0521-Anlage-Lesefassung-Verwaltungsgebührensatzung-1.Änderung